



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 33/19**

Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004

vom 13. Februar 2020

**Auf Antrag der**

**Firma  
GuD Herne GmbH  
Rüttenscheider Straße 1-3  
45128 Essen**

vom 18.04.2019, zuletzt ergänzt am 12.02.2020,

**wird**

- 1. die 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BlmSchG**) **zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage)** am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288 **erteilt.**
- 2. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) **die sofortige Vollziehung der 2. Teilgenehmigung angeordnet.**

## I. Genehmigungsumfang

**Die 2. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:**

- **die Errichtung der baulichen Anlagen in folgendem Ausführungsumfang:**

<b>Bauliche Anlage/Gebäude</b>	<b>Ausführungsumfang</b>
<b><i>Brennstoffversorgung (Betriebseinheit 1):</i></b>	
Gas-, Druckregel- und Messanlage	gesamtes Gebäude
Struktur Gasarmaturen	Fundamentplatte
Gasmess- und Filterstation	Fundamentplatte
Pumpstation Heizölversorgung	gesamtes Gebäude
Lagertank Heizöl EL	Fundamentplatte und Lagertank
<b><i>Gas- und Dampfturbineneinheit (Betriebseinheit 2):</i></b>	
Gas- und Dampfturbinengebäude	gesamtes Gebäude
Kesselhaus	gesamtes Gebäude
Abgasdiffusoreinhausung	gesamtes Gebäude
Schornstein	gesamte bauliche Anlage
Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus	gesamtes Gebäude inkl. Treppenhaus 3
Treppenhäuser 1 und 2	vollständig
Transformatorengebäude	gesamtes Gebäude
Anfahr- und Erregertransformator	Fundamentplatte
CO <sub>2</sub> -Feuerlöschcontainer	gesamtes Gebäude
Dosiercontainer der Kesselwasseraufbereitung	gesamtes Gebäude
Emissionsmesscontainer	gesamtes Gebäude
<b><i>Kühlwassersystem (Betriebseinheit 3):</i></b>	
Pumpenhaus der Rückkühlanlage	gesamtes Gebäude
Rückkühlanlage	gesamtes Gebäude
Dosiercontainer der Rückkühlanlage	gesamtes Gebäude
<b><i>Wasseraufbereitung (Betriebseinheit 4):</i></b>	
Container der Vollentsalzungsanlage	Fundamentplatte
Struktur für die Deionatpumpe	Fundamentplatte
Deionatlagertank	Fundamentplatte und Lagertank
<b><i>Weitere bauliche Anlagen:</i></b>	
Schaltanlagencontainer	gesamte Gebäude
Gasflaschenlager	gesamte bauliche Anlage
Rohrleitungs- und Kabelbrücken	Gründungen, Bodenplatten und Strukturen

- **die Errichtung der Gleisquerungen für Versorgungsleitungen**
- **die Errichtung des Kanalisationsnetzes**
- **die Einrichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen A, B und C außerhalb des Kraftwerksstandortes**
- **die Durchführung von Rodungsarbeiten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche A**

#### Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 2. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen für die GuD-Anlage
- die Baumfällgenehmigung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) für die Fällung von 8 geschützten Bäumen auf der Baustelleneinrichtungsfläche A

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG**

### 1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 2. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Trennung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen ermöglicht die terminliche Verwirklichung des Vorhabens bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2021.

### 2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragte Errichtung der baulichen Anlagen, der Gleisquerungen für Versorgungsleitungen und des Kanalisationsnetzes, sowie für die beantragte Einrichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen A, B, und C außerhalb des Kraftwerkstandortes und für die beantragte Durchführung von Rodungsarbeiten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche A gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

### 3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Insbesondere wurde im Rahmen des erteilten Vorbescheides vom 24.05.2019 über die bauplanungsrechtlichen und die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

### **III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen**

Der Vorbescheid gem. § 9 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.05.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha, sowie der 1. Teilgenehmigungsbescheid gem. §§ 4, 6, 8 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.08.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003 – G 54/18-Ha, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

#### Hinweis:

Der Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 01.08.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004 – G 33/19-Ha ist mit Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos.

### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Maßnahmen zur Errichtung der Anlage müssen nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen durchgeführt werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu beachten.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Mit den Errichtungsarbeiten muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich in einfacher Ausfertigung anzuzeigen.

gung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## 2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 2.1 Die Entstehung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle ist durch ausreichende Befeuchtung zu minimieren.
- 2.2 Soweit erforderlich, sind die Fahrzeuge jeweils vor Verlassen des Baustellen- geländes von anhaftenden Schmutzteilen mittels einer Reifenwaschanlage / eines Reifenwaschplatzes derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrs- flächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubimmissionen nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Die Erschütterungsprognose der Müller-BBM GmbH vom 24.04.2019, Bericht Nr. M147927/01, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und technischen Vorgaben sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.
- 2.4 Die „Überarbeitete Stellungnahme über die Umsetzung der DIN EN 15259 hin- sichtlich der vorgesehenen Emissionsmessstelle“ der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 27.08.2019, Bericht Nr.: 936/21245423/A4, ist Teil des Genehmi- gungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und technischen

Vorgaben sind bei der Durchführung der Errichtungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die von den Baumaschinen, -geräten und zugehörigem Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht überschreiten.

Insbesondere dürfen die nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelten Beurteilungspegel der Baustellengeräusche von den Bauflächen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte zur Tagzeit in dB(A)	Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in dB(A)
IO 1	Hertener Straße 4	60	45
IO 2	Rottstraße 37	60	45
IO 3	Rottstraße 39	60	45
IO 4	Rottstraße 43	60	45
IO 5	Rottstraße 45	60	45
IO 6	Rottstraße 49	60	45
IO 7	Rottstraße 51a	60	45
IO 8	Rottstraße 67a	60	45
IO 9	Schnittstraße 43	55	40
IO 10	Altcrange 2	60	45
IO 11	Lackmannshof 10	50	35
IO 12	Wanner Str. 99, RE	65	50
IO 13	Hochlarmarkstr. 153, RE	55	40

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen, soweit konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges, bisher nicht beteiligtes, geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

- 3.3 Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 16.04.2019, Bericht Nr. M138167/08, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

#### 4. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

##### 4.1 *Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden*

###### 4.1.1 Rauch- / Wärmeabzugsanlagen

###### 4.1.1.1 **Die natürliche Raum- und Wärmeabzugsanlagen (NRWA) Lüftungsraum Ebene 14,63 - 60UMC**

Der Lüftungsraum auf der Ebene 14,63 m im Gas- und Dampfturbinenhaus (60UMC) erhält eine Einrichtung für den natürlichen Rauchabzug mit einer freien Öffnungsfläche von 1 % bezogen auf die Grundfläche.

Die Rauchabzugsanlage muss gemäß Punkt 5.7.4.3. der IndBauR-NRW automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

Die Zuluftflächen sind gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Zuluft“ zu kennzeichnen.

Die Bedienstellen für den Rauchabzug sind von außen jeweils an den Zugangsbereichen gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „RWA“ zu kennzeichnen.

###### 4.1.1.2 **Auslösestellen und Steuerung - 60UMC**

Nach Abstimmungsgespräch vom 23.09.2019 wurde telefonisch vereinbart, dass zusätzlich an der östlichen Gebäudeseite neben der Tür eine Bedienstelle für die NRWA zu installieren ist. Das Brandschutzkonzept (BSK) ist entsprechend anzupassen.

###### 4.1.1.3 **Pumpstation Heizöl - 60UEL**

Nach Abstimmungsgespräch vom 18.09.2019 soll das Gebäude der Pumpstation eine NRWA mit Bedienstelle erhalten, die Tür ist als Zuluftöffnung gem. Punkt 5.7.4.2. Satz 1 der Ind-BauR-NRW manuell offenbar zu erstellen. Das BSK ist entsprechend anzupassen.

[§§ 3 (1) + 14 BauO-NRW; Punkt. 5.7.4.2 + 5.7.4.3 IndBauR-NRW; DIN 4066]

###### 4.1.2 **Löschwasseranlagen trocken**

Die Einspeisestellen, B-Anschluss, sind gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ zu kennzeichnen. s. Punkt 15.3 auf Seite 52 des Brandschutzkonzeptes (Anlage 102).



An den Entnahmestellen, B-Abgang, ist in dem jeweiligen Geschoss bzw. der Ebene eine entsprechende Anzahl von geeignetem Schlauchmaterial und Wasserwerfern in einem roten Kasten (RAL 3000) vorzuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Abstimmung hat, auch bezüglich der Lage der Entnahmestellen, mit dem Team der Einsatzplanung der Berufsfeuerwehr unter der E-Mail einsatzplanung@herne.de zu erfolgen.

Die Entnahmestellen im Gebäude 60UHA müssen vom Treppenraum ins Geschoß verlegt werden. Die Entnahmegröße muss wie beschrieben B sein. An jeder Entnahmestelle ist ein B auf C Übergangstück vorzuhalten.

#### 4.1.3 **Wandhydranten Typ „F“**

Die Ausführungen der Wandhydranten sind nach DIN 14462 und DIN 14461.6 als Typ „F“ vorzusehen.

#### 4.1.4 **Löschanlage Gasturbinenschalleinhausung**

Nach Abstimmungsgespräch vom 18.09.2019 ist in einem Index zum BSK auf die Bedienstelle der CO<sub>2</sub>-Anlage und anschließender Entlüftung näher einzugehen. Dieser Index fehlt und ist nachzureichen (s. Punkt 15.6 - Seite 53 des Brandschutzkonzeptes (Anlage 102)).  
[§§ 3 (1) + 14 BauO-NRW; DIN 4066]

#### 4.1.5 **Feuerwehraufzug Dampferzeugergebäude Kesselhaus (60UHA)**

Der Feuerwehraufzug wird auf Grundlage der DIN EN 81-72 installiert.  
[DIN EN 81-72]

#### 4.1.6 **Brandbekämpfung Heizöllagertank**

Der Standort und die fahrbaren Behälter für das Schaummittel sind gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Schaummittel Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Die Einspeisestelle ist ebenfalls nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Einspeisung Wasser-Schaummittel-Gemisch Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Eine Detailabstimmung ist mit der Brandschutzdienststelle in Bezug der Einsatztaktik auf die vorzuhaltende Fire-Dos-Anlage, den Schaummittelbehältern und sonstigen Geräten erforderlich.  
[DIN 4066]

#### 4.2 *Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen)*

##### 4.2.1 **Brandmeldeanlage**

Kommt es zur Auslösung der BMA, muss der Bereich umgehend durch einen Läufer, bzw. der Betriebsfeuerwehr erkundet werden.

Einzelheiten sind zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr Herne in einer Meldevereinbarung im weiteren Verlauf abzustimmen. (s. Seite 60 Punkt 18.1 des Brandschutzkonzeptes (Anlage 102). [§§ 3 (1) + 14 BauO-NRW]

Die vorzuhaltende Leiter für die Kontrolle der Zwischendecken ist in einem für die Feuerwehr geeigneten Vorhaltesystem mit Feuerweherschließung zu versehen. Die Abstimmung ist mit unserem Team unter der E-Mail [einsatzunterstuetzung@herne.de](mailto:einsatzunterstuetzung@herne.de) durchzuführen. (s. Seite 61 Punkt 18.1 Tabelle des Brandschutzkonzeptes (Anlage 102))

##### 4.2.2 **Feuerwehrpläne/Laufkarten**

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen nach DIN 14675 in Rücksprache mit der Feuerwehr neu erstellt werden. Zur Abstimmung setzen sie sich bitte mit unserer zuständigen Abteilung unter [feuerwehrplaene@herne.de](mailto:feuerwehrplaene@herne.de) in Verbindung.

Der Feuerwehrplan muss gemäß DIN 14095 in Rücksprache mit der Feuerwehr Herne, aktualisiert/erneuert werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter: [www.berufsfeuerwehr.herne.de](http://www.berufsfeuerwehr.herne.de) unter Downloads oder direkt per Mail unter [feuerwehrplaene@herne.de](mailto:feuerwehrplaene@herne.de).

Zu den Feuerwehrplänen sind Pläne ausschließlich noch für die NRW/MRWA-Gruppen notwendig.  
[§§ 3 (1) + 14 BauO-NRW; DIN 14095]

#### 4.3 *Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuerschutzübung)*

##### 4.3.1 **Haustechnische Anlagen - Doppelböden**

Die erforderliche Feuerschließung für die Kästen mit dem Doppelplattenheber sind in Abstimmung mit unserer Einsatzunterstützung unter der E-Mail [einsatzunterstuetzung@herne.de](mailto:einsatzunterstuetzung@herne.de) einzubauen. Punkt 11.5 - Seite 38.

Hinweise:

- **Tragbare Feuerlöscher**  
Unter Punkt 15.1 des Brandschutzkonzeptes (Anlage 102) wird auf den Verzicht der Kennzeichnung nach ASR A1.3 bei einem gut sichtbar angebrachten Feuerlöscher hingewiesen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist eine Kennzeichnung generell erforderlich, da durch die Kennzeichnung ein Hinweis auf einen eventuell fehlenden oder benötigten Feuerlöscher hingewiesen wird.  
[ASR A2.2 + ASR A1.3/DIN EN ISO 7010]
  
- **Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG**  
Das Objekt unterliegt der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG auf Grundlage der Brandschauobjektliste NRW der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Die Brandverhütungsschau ist nach § 26 Abs. 1 Satz 4 BHKG beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.  
[§ 26 BHKG]
  
- **Prüfung technischer Anlagen**  
Über das Ergebnis der Wirk-Prinzip-Prüfung ist die Brandschutzdienststelle (BSD) in Kenntnis zu setzen.
  
- **Brandschutzbeauftragter**  
Der Name des Brandschutzbeauftragten ist der Brandschutzdienststelle und dem Fachbereich Recht und Bauordnung mitzuteilen. Dies gilt im Übrigen für jeden Wechsel.  
[DIN 14096]

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 5.1 Als Ersatzleistung für die Entfernung des geschützten Baumbestandes auf der Baustelleneinrichtungsfläche A wird in Anwendung des § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Herne in der aktuellen Fassung die Anpflanzung von 9 Laubbäumen der Kategorie 1 mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm festgesetzt.

Es sind die in der angegebenen Kategorie (siehe Anlage 1, Hinweise für die Durchführung von aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Herne vorzunehmenden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen (Durchführungshinweise)) genannten Baumarten zu verwenden, welche die unter Ziffer 1.2 der Durchführungshinweise vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen müssen.

5.2 Die Ersatzbäume sind bis zum 31.12.2022 spätestens aber bis zur Inbetriebnahme der GuD-Anlage, unter Wahrung von ausreichenden Pflanzabständen, auf Grundstücken der Antragstellerin oder der STEAG GmbH in Herne fachgerecht anzupflanzen.

5.3 Die folgenden im Gestaltungskonzept 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2019 vorgesehenen landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme fertigzustellen und vom Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne abnehmen zu lassen:

Nr. 2.2 Vorgesehene Gestaltungsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen und Erhalt von Gehölzstrukturen

Nr. 2.3.1 Anpflanzung von 24 Straßenbäumen 1. Ordnung

Nr. 2.4 Anlage, Pflege und Erhalt von Wildblumenwiese/Rasen

Bei der Herstellung der Wildblumenwiesen ist eine Bewässerung der Flächen im ersten Jahr zu berücksichtigen.

5.4 Die Ausgleichszahlung gem. Ziffer 2 der Durchführungsverordnung wird für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum auf 820,- €, insgesamt 7.380,- € festgesetzt.

5.5 Mit der als Anlage 2 beigefügten Erklärung ist der Stadt Herne Fachbereich Stadtgrün mitzuteilen, ob Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen geleistet werden.

## 6. Hinweise zum Arbeitsschutz

- Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen.
- Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

## 7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

7.2 Vor Inbetriebnahme der Anlagen zum Lagern, Abfüllung und Umschlagen (LAU-Anlagen)

- Lagertank der Versorgungsanlage für Heizöl Extra Leichtflüssig (EL),
- Abfüll- und Umschlaganlage „Abgasdiffusoreinhausung“ und
- Umschlaganlage „Rückkühlanlage“

ist durch den Anlagenbetreiber der Nachweis zu führen, dass für alle Teile der v. g. Anlagen die in § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV aufgeführten Nachweise vorliegen.

Die Nachweise sind dem AwSV-Sachverständigen vor der Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen vorzulegen.

7.3 Vor jedem Be- und Entladungsvorgang an der Abfüll- und Umschlaganlage „Abgasdiffusoreinhausung“ und der Umschlaganlage „Rückkühlanlage“ sind die Absperrklappen ins Regenentwässerungssystem zu schließen.

7.4 Im Schadensfall sind die Rückhalteeinrichtungen zu reinigen und die anfallenden Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.5 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

- 7.6 Die Be- und Entladung an der Abfüll- und Umschlaganlage Abgasdiffusoreinhausung und der Umschlaganlage Rückkühlanlage darf nur unter der Aufsicht von geschultem und unterwiesenem Personal erfolgen.
- 7.7 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in den gutachterlichen Stellungnahmen nach AwSV vom 15.03.2019 (GTÜ Anlagensicherheit GmbH, Ablagekennzeichnung: G 18-10-27 und G 18-10-27-2) des Dipl. Ing. Norbert Stark aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 7.8 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.9 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u.a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.10 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.11 Die Ausführung der Betonfundamente unter den AwSV-Anlagen hat gemäß DIN 1045-3 zu erfolgen um die Standsicherheit der AwSV-Anlagen zu gewährleisten. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnberg auf Verlangen vorzulegen.
- 7.12 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes Projekt-Nr.: 18 9 411 der FRANKE Ingenieure für Brandschutz sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 7.13 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 7.14 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen sind entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.

- 7.15 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 7.16 Gebinde (IBC) sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.
- 7.17 Außerhalb von Hallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde (IBC) abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fass-Stopfen verschlossen sein.
- 7.18 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

Hinweise:

- Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme:

- Lagertank der Versorgungsanlage für Heizöl EL
- Abfüll- und Umschlaganlage „Abgasdiffusoreinhausung“
- Umschlaganlage „Rückkühlanlage“
- Maschinentransformator

Wiederkehrende Prüfung:

- Lagertank der Versorgungsanlage für Heizöl EL
- Abfüll- und Umschlaganlage „Abgasdiffusoreinhausung“

- Sofern nicht für alle LAU-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D die entsprechenden Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV vorliegen, ist für die jeweilige Anlage eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 42 AwSV zu beantragen (ggfs. separat).
- Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.

- Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu führen. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV. Darüber hinaus hat der Betreiber gem. § 44 Abs. 1 AwSV zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gem. § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
- Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der zuvor genannten Betriebsanweisungen gem. § 44 Abs. 2 AwSV mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.  
Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
- Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des § 17 i.V.m. § 21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
- Die Anlagen
  - Lagertank der Versorgungsanlage für Heizöl EL
  - Abfüll- und Umschlaganlage „Abgasdiffusoreinhausung“
  - Umschlaganlage „Rückkühlanlage“sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen.  
Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z.B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.



8. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 8.1 Für das Kanalisationsnetz der GuD-Anlage sind gem. § 57 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW ein Bestandsplan und ein Plan über den Betrieb (Betriebsanweisungen) aufzustellen.
- 8.2 Für das Kanalisationsnetz der GuD-Anlage mit den geplanten Regenrückhaltebecken ist eine Selbstüberwachungsanweisung gem. § 4 SÜwVO Abwasser aufzustellen. Für die Überwachung gelten die Vorgaben gem. Anlage 1 SÜwVO Abwasser bzw. eigene Festlegungen gem. § 2 Abs. 2 SÜwVO Abwasser.

9. Nebenbestimmungen zur Errichtung der Gleisquerungen

- 9.1 Die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes 039/2018 (Abschnitt 7) des Herrn Dr. Hoch vom 11.01.2019, die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes 044/2019 (Abschnitt 7) und die Ausführungen der Kurzstellungnahme 039-2/2018 des Herrn Dr. Hoch vom 14.06.2019 sind zu beachten und in die Ausführungsunterlagen aufzunehmen.
- 9.2 Baubeginn und Bauende des Vorhabens im Bereich der Bahnanlagen der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – sind dem Gleisanschlussinhaber nachweislich anzuzeigen.
- 9.3 Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Anschlussbahn der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 9.4 Der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – und deren Eisenbahnbetriebsleiter ist vor Baubeginn der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 9.5 Eine Kopie der Antrags- bzw. Ausführungsunterlagen ist der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – zur Vervollständigung der eisenbahntechnischen Unterlagen nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 9.6 Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist uneingeschränkt und auch während der Bauausführung gemäß Anlage A bzw. A“ zu § 8 der BOA freizuhalten.

9.7 Sofern im Zusammenhang mit dem Vorhaben Bauwerke bzw. Baubehelfe im Einflussbereich der Gleisanlage oder die Abfangung von Eisenbahnlasten erforderlich werden, so dürfen diese Vorhaben nur nach Ausführungsunterlagen, die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden. Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen.

9.8 Der Wiederherstellung des Gleiskörpers, Tragfähigkeit des Untergrunds im Bereich der wiederhergestellten Gleise (Baugrubenverfüllung), hat nach VDV 612 zu erfolgen und ist nachweislich zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist für die betroffenen Gleise vor der ersten Befahrung ein Spurweitenprotokoll inkl. Messung der gegenseitigen Höhenlage durch einen Sachkundigen zu erstellen.

Ggf. sind in Abstimmung mit der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – Nachstopfarbeiten der Gleisbereiche durchzuführen (§ 27 Abs. 9 Obri-NE)

9.9 Die Verlegung der Rohrleitung darf nur durch – nach DVGW- Arbeitsblatt GW 301 – zertifizierte Rohrleitungsbauunternehmen erfolgen (s. a. Ril 877.2301 Abs. 1 (1) der GWKR 2013 der DB Netz AG).

9.10 Die Arbeiten zum Bau der Leitungskreuzungen mit den Gleisen der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – dürfen nur nach statisch geprüften Planunterlagen erfolgen. Die Hinweise und Auflagen der Prüfungen sind zu beachten.

9.11 Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfingenieurs für Baustatik).

9.12 Für die Kühlwasserleitungen DN 2000 als Kreuzung mit der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne - ist ein Bauwerksbuch anzulegen. Für die Kreuzungen DN 300 und DN 400 sind Bauwerksakten und für die Kreuzungen DN 150 bzw. DN 180 mindestens Bauwerkshefte anzulegen. Vor Inbetriebnahme der Kreuzungen ist die erste Hauptprüfung durchzuführen und im Bauwerksbuch/ in der Bauwerksakte zu dokumentieren (z. B. nach DIN 1076/RIL 836/RIL 804 in sinngemäßer Anwendung). Über die Ergebnisse ist die STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – nachweislich zu unterrichten.

Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch den Prüfingenieur erfolgen.

Die Kreuzungen sind regelmäßig zu überprüfen (z. B. nach DIN 1076 / RIL 836 in sinngemäßer Anwendung). Über die Ergebnisse ist die STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – nachweislich zu unterrichten.

- 9.13 Die Kreuzungsstellen sind an den Gleisen der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – in der Örtlichkeit dauerhaft zu markieren.
- 9.14 In der DIN EN 1991-1-7 ist festgelegt, dass im Abstand von < 3,0 m keine Stützkonstruktionen anzuordnen sind. Es sind für die Medienbrücke (Abstand 2,25 m) nach DIN EN 1991-1-7 Ersatzmaßnahmen zu treffen, u.a. Führungen und Fangvorrichtungen, betriebliche Regelungen.
- 9.15 Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (Bedienungsanweisung) ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Eisenbahnbetriebsbediensteten sind über die geänderten Betriebsverhältnisse nachweislich zu unterweisen.
- 9.16 Nach Abschluss der Arbeiten sind für die Kreuzungen „Kühlwasserleitungen, Löschwasserleitungen, Regenwasserdruckrohrleitungen, Trinkwasserleitungen und Gas-Pufferleitung“ Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Über das Ergebnis ist die STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – nachweislich zu informieren.

- 9.17 Die sach-, fach- und entwurfsgemäße Fertigstellung der Kreuzungsmaßnahme, unter Bestätigung der Erfüllung der v. g. Ausführungsbestimmungen, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW – Hachestr. 61, 45127 Essen, Frau Bonn – schriftlich mitzuteilen.

## **V. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen  
o d e r  
die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

3. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### Ordner 1:

1.	Anschreiben vom 18.04.2019	3 Blatt
2.	Anschreiben vom 27.05.2019	1 Blatt
3.	Anschreiben vom 29.08.2019	1 Blatt
4.	Anschreiben vom 31.10.2019	3 Blatt
5.	Anschreiben vom 26.11.2019	1 Blatt
6.	Anschreiben vom 10.12.2019	1 Blatt
7.	Anschreiben vom 12.02.2020	1 Blatt
8.	Verzeichnis Antragsunterlagen	13 Blatt
9.	Antragsformulare (F 1 Bl. 1-4, F 2, F 7, F 8.1 Bl. 1-5, F 8.3 Bl. 1-3, F 8.4 Bl. 1-2)	30 Blatt
10.	Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang	9 Blatt
11.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1 Blatt
12.	Auszug aus topographischer Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
13.	Lageplan GuD-Anlage (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600902_A)	1 Blatt
14.	Lageplan GuD-Anlage; Vergleich TG mit VB (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600914_A)	1 Blatt
15.	Flurstücke / Eigentümerverzeichnis	6 Blatt
16.	Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer	2 Blatt
17.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
18.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Blatt
19.	Stellungnahme zur Immissionsprognose der iMA – Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Projekt-Nr.: 17-05-08-S-Erg3)	9 Blatt
20.	Prognose und Beurteilung der Geräuschemissionen und -immissionen während der Bauphase der Müller-BBM GmbH (Berichts-Nr.: M138167/08) inkl. Anlagen	44 Blatt
21.	Erschütterungstechnische Untersuchung zur Bauphase der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr.: M147927/01) inkl. Anlagen	34 Blatt
22.	Stellungnahme zur erschütterungstechnischen Untersuchung	2 Blatt
23.	Fortschreibung der Geräuschimmissionsprognose für die Errichtung	

	und den Betrieb der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr.:138167/13) inkl. Anlagen	71 Blatt
24.	Beschreibung zu Lichtemissionen und-immissionen	3 Blatt
25.	Erläuterung zum Lichtschutzkonzept	2 Blatt
26.	Angaben zu den Maßnahmen zur Verhinderung von Keimemissionen	2 Blatt
27.	Stellungnahme zu lokalklimatischen Auswirkungen der Zellenkühler und Gebäude der iMA – Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: 17-05-08-S-II-Erg2	5 Blatt
28.	Berechnung der elektromagnetischen Felder und Beurteilung der Auswirkungen gem. 26. BImSchV	1 Blatt
29.	Beschreibung der Emissionsmessstelle	3 Blatt
30.	Überarbeitete Stellungnahme über die Umsetzung der DIN EN 15259 hinsichtlich der vorgesehenen Emissionsmessstelle der TÜV Rheinland Energy GmbH (Bericht-Nr.: 936/21245423/A4)	17 Blatt
31.	Angaben zu sonstigen Emissionen und Immissionen	1 Blatt
32.	Abfälle	1 Blatt
33.	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	4 Blatt
34.	Schema Wasserhaushalt (Zeichn.-Nr.: 4606-8.1014)	1 Blatt
35.	Entwässerungskonzept (Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600917)	28 Blatt
36.	Einzugsflächenplan (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600908_A)	1 Blatt
37.	Oberflächenbefestigung / Versiegelung (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600903_A)	1 Blatt
38.	Niederschlagsentwässerungssystem Hydraulische Berechnung (Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600918_A)	1 Blatt
39.	Entwässerungsplan (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600904_A)	1 Blatt
40.	Regenwasserrückhaltebecken Draufsicht, Schnitte (M 1:50; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UGH-&CLH012-600995_A)	1 Blatt
41.	Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders	5 Blatt
42.	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	10 Blatt
43.	Gutachterliche Stellungnahme nach AwSV zur Heizöllageranlage der GTÜ Anlagensicherheit GmbH inkl. Anlagen	26 Blatt
44.	Gutachterliche Stellungnahme nach AwSV zu diversen Anlagen der GTÜ Anlagensicherheit GmbH inkl. Anlagen	24 Blatt

45.	Anlagensicherheit	1 Blatt
46.	Beschreibung zum Arbeitsschutz gem. Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regelwerken für Arbeitsstätten	7 Blatt
47.	Brandschutz	1 Blatt
48.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	1 Blatt
49.	Erläuterung zum Artenschutz im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlagen der öKon GmbH inkl. Anlage	8 Blatt
50.	Gestaltungskonzept – 1. Fortschreibung der öKon GmbH inkl. Anhang	13 Blatt
51.	Betriebseinstellung	1 Blatt
52.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung	1 Blatt
53.	Erläuterung zum Emissionshandel	1 Blatt
54.	UVP-Bericht – Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des 2. Teilgenehmigungsantrages der PROBIOTEC GmbH (Projekt-Nr.: PR191010)	18 Blatt

Ordner 2:

55.	Formular Bauantrag - Sonderbau	2 Blatt
56.	Formular Bauantrag - Baubeschreibung	2 Blatt
57.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
58.	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	4 Blatt
59.	Erhebungsvordruck	3 Blatt
60.	Baubeschreibung	19 Blatt
61.	Ermittlung von Grundflächenzahl und Baumassenzahl	5 Blatt
62.	Amtlicher Lageplan (M 1:500)	1 Blatt
63.	Berechnung der Abstandsflächen	21 Blatt
64.	Grundriss -3,75 m, -6,19 m und Schnitte (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600920)	1 Blatt
65.	Grundriss ±0,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600921_A)	1 Blatt
66.	Grundriss +6,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600922_A)	1 Blatt
67.	Grundriss +14,63 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600923_A)	1 Blatt
68.	Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600924_A)	1 Blatt

69.	Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600925)	1 Blatt
70.	Schnitt B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600926_A)	1 Blatt
71.	Schnitt C-C (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH012-600927)	1 Blatt
72.	Grundriss $\pm 0,00$ m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH012-600930_A)	1 Blatt
73.	Grundriss +27,00 m, +32,06 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA -&CLH012-600931_A)	1 Blatt
74.	Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA -&CLH012-600932_A)	1 Blatt
75.	Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA -&CLH012-600933_A)	1 Blatt
76.	Schnitt B-B & C-C (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA -&CLH012-600934_A)	1 Blatt
77.	Schnitt D-D (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA -&CLH012-600935_A)	1 Blatt

Ordner 3:

78.	Grundriss -3,00 m, $\pm 0,00$ m und Schnitte (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH012-600940_A)	1 Blatt
79.	Grundriss +3,38 m, +5,06 m, +7,13 m, +13,13 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH012-600941_A)	1 Blatt
80.	Grundriss +17,63 m, +19,88 m, +31,13 m und Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH012-600942_A)	1 Blatt
81.	Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND -&CLH012-600943_A)	1 Blatt
82.	Schnitt B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND -&CLH012-600944_A)	1 Blatt
83.	Schnitt C-C, D-D (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND -&CLH012-600945_A)	1 Blatt
84.	Grundriss -4,00 m, +9,65 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UBF-&CLH012-600950_A)	1 Blatt
85.	Dachaufsicht, Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UBF-&CLH012-600951_A)	1 Blatt
86.	Grundrisse und Schnitte (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60URA-&CLH012-600975_A)	1 Blatt



87.	Grundriss -3,50 m, Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN02-&CLH012-600960_A)	1 Blatt
88.	Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN02 -&CLH012-600961_A)	1 Blatt
89.	Grundriss Dachaufsicht, Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN03-&CLH012-600955)	1 Blatt
90.	Pumpenstation Heizöl Grundriss, Dachaufsicht, Schnitte A-A, B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEL-&CLH012-600965_A)	1 Blatt
91.	Struktur für Heizöllagertank Grundriss $\pm 0,00$ m, Dachaufsicht, Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEJ-&CLH012-600963)	1 Blatt
92.	Bauwerke für Deionattank, Schaltanlagencontainer und Kabel- und Rohrbrücken Grundriss $\pm 0,00$ m, +12,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UNY-&CLH012-600970_A)	1 Blatt
93.	Bauwerke für Deionattank, Schaltanlagencontainer und Kabel- und Rohrbrücken Grundriss +5,06 m, Schnitte A-A, B-B, C-C (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UNY-&CLH012-600971_A)	1 Blatt
94.	Struktur für Rohrleitungsbrücke Grundriss $\pm 0,00$ m, +8,23 m, Schnitt A-A und B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEY02-&CLH012-600957_A)	1 Blatt
95.	Struktur für Rohrleitungsbrücke Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEY02-&CLH012-600958_A)	1 Blatt

#### Ordner 4:

96.	Ansicht Gesamtanlage Nord (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-&CLH012-600985_A)	1 Blatt
97.	Ansicht Gesamtanlage Ost (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-&CLH012-600986_A)	1 Blatt
98.	Ansicht Gesamtanlage Süd (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-&CLH012-600987_A)	1 Blatt
99.	Ansicht Gesamtanlage West (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-&CLH012-600988_A)	1 Blatt
100.	Beschreibung zum Baugrund und Bodenmanagement	6 Blatt
101.	Erläuterung zu den bautechnischen Nachweisen	2 Blatt
102.	Brandschutzkonzept der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH (Projekt-Nr.: 189411) inkl. Anlagen	105 Blatt
103.	Schema Feuerlöschsystem, Hydrantenanordnung (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600913_A)	1 Blatt

104.	Konzept Heizung, Klima, Lüftung	6 Blatt
105.	Beschreibung Baustelleneinrichtungen und -betrieb	12 Blatt
106.	Baustelleneinrichtungsplan (M 1:1.000; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-ABG020-900010)	1 Blatt
107.	Beschreibung der Leitungs- und Medienkreuzungen des Bahnanchlussgleises der OBERMEYER Planen + Beraten GmbH (Projekt-Nr.: 26224)	16 Blatt
108.	Lageplan (M 1:250; Zeichn.-Nr.: L3_OPE_03_100_101_A)	1 Blatt
109.	Querschnitte Gleisquerungen (M 1:50, 1:25; Zeichn.-Nr.: L3_OPE_03_200_102_A)	1 Blatt
110.	Längsschnitte Gleisquerungen (M 1:50; Zeichn.-Nr.: L3_OPE_03_200_103_A)	1 Blatt
111.	Prüfbericht zum Einbau von Kühlwasser-, Trinkwasser-, Löschwasser- und Regenentwässerungsleitungen des Dr.-Ing. A. Hoch (Bericht-Nr.: 039/2018)	8 Blatt
112.	Statische Berechnung Medienleitungen der S & P Consult GmbH (Statik-Nr.: 3351/2018/053)	109 Blatt
113.	Prüfbericht Nr. 3 zum Einbau von Kühlwasser-, Trinkwasser-, Löschwasser- und Regenentwässerungsleitungen des Dr.-Ing. A. Hoch (Bericht-Nr.: 044/2019)	7 Blatt
114.	Statische Berechnung Leerrohrbündel der S & P Consult GmbH (Projekt-Nr.: 3351)	9 Blatt
115.	Kurzstellungnahme zu den Abweichungen von den eisenbahntechnischen Regelwerken des Dr.-Ing. A. Hoch (Bericht-Nr.: 039-2/2018)	4 Blatt
116.	Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters	1 Blatt
117.	Antragsunterlagen für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	2 Blatt
118.	Stellungnahme zur Ausführung der Druckentlastungsflächen am Kesselaufstellungsgebäude der geplanten GuD-Anlage der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: SEI-997/2018) inkl. Anlagen	5 Blatt
119.	Formular Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung geschützter Bäume	1 Blatt
120.	Verzeichnis der Bäume	2 Blatt
121.	Ausschnitt amtlicher Lageplan Baustelleneinrichtungsfläche A (M 1:500)	1 Blatt

## **VII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die GuD Herne GmbH hat mit Schreiben vom 18.04.2019, eingegangen am 26.04.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 12.02.2020, einen Antrag auf 2. Teilgenehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen gem. § 8 BImSchG im Rahmen der Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16 gem. § 4 BImSchG gestellt.

Weiterhin wurde die sofortige Vollziehung der 2. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Mit Datum 31.10.2019 wurde für den Hochbau der baulichen Anlagen der GuD-Anlage die Zulassung auf vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs.1 BImSchG beantragt. Dieser Antrag wurde durch die GuD Herne GmbH mit Datum 12.02.2020 zurückgezogen.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den in Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen, da die zugehörigen Antragsunterlagen, im Vergleich zum Prüfungsgegenstand des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG (Antrag vom 09.05.2018, Az. 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha), keine Umstände darlegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Prüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.1.1 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW".

Für die Neugenehmigung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst hierbei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Als Prüfungsunterlage wurde ein UVP-Bericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des 2. Teilgenehmigungsantrags dem Antrag beigelegt (Anlage 54).

Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch die geplanten Maßnahmen zur Errichtung der baulichen Anlagen keine Änderungen gegenüber den Aussagen des innerhalb des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG vorgelegten UVP-Berichts vom 07.06.2018 ergeben.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Herne
  - FB Feuerwehr vom 13.12.2019
  - FB Recht und Bauordnung vom 13.12.2019
  - FB Tiefbau und Verkehr vom 13.12.2019
  - FB Grünplanung vom 13.12.2019
  
- Bürgermeister der Stadt Herten
  - FB Planen, Bauen, Umwelt vom 05.07.2019

- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
  - FB Planen, Umwelt, Bauen vom 19.06.2019
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 25 – Verkehr vom 19.06.2019
  - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 28.06.2019
  - Dezernat 52 – AwSV vom 26.06.2019
  - Dezernat 54 – Grundwasser vom 25.06.2019
  - Dezernat 54 – IGL vom 12.06.2019
  - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 11.06.2019
  
- Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 23.09.2019
  
- Geologischer Dienst NRW vom 25.06.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen:**

An der Erteilung einer 2. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (siehe schon oben unter II.1.). Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (siehe schon oben unter II.3.).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ferner zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Planungsrecht**

Der aktuelle seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weist das Antragsgrundstück als Flä-

che für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aus. Der Bereich des geplanten Bauvorhabens befindet sich hauptsächlich im Geltungsbereich des seit dem 13.09.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes 110 („nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne“) der Stadt Herne und ist hier als eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, wurden insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
- die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

und

- die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001.

### **Zusammenfassung:**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme und Befreiung für die Fällung von geschützten Bäumen ist zulässig, da ansonsten die nach Bebauungsplan zulässige Nutzung der Flächen nicht hätte verwirklicht werden können.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Antragstellerin hat beantragt, die 2. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Der Antrag wurde begründet durch ein besonderes öffentliches Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Eine mögliche Verzögerung durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Verzögerung der Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der GuD-Anlage führen und hätte erhebliche zeitliche Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben und die geplanten Inbetriebnahme. Diese zeitliche Verzögerung hätte negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der öffentlichen Strom- und Fernwärmeversorgung, die Stärkung der regionalen Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Voraussetzungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids wird somit angeordnet.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Festsetzung der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.



## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst

### Anlagen:

1. Hinweise für die Durchführung von aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Herne vorzunehmenden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen, Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, vom 08.07.2019
2. Erklärung "Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung gemäß Baumschutzsatzung", Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, vom 08.07.2019

## Hinweise für die Durchführung von aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Herne vorzunehmenden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen

### 1. Ersatzpflanzungen

Das Ausmaß der als Ausgleichsleistung festgesetzten Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Wert der entfernten bzw. zerstörten Bäume. Wenn im Bescheid nicht anders verfügt ist, sind Laubbäume der unter Ziffer 1.1 dieser Anlage angeführten Art sowie unter Ziffer 1.2 geforderten Größenordnung und Qualität anzupflanzen.

#### 1.1 Baumarten - Kategorie 1

<b>Baumart (botanischer Name)</b>	<b>Baumart (deutscher Name)</b>
- Acer platanoides und Sorten	Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus und Sorten	Bergahorn
- Ailanthus altissima	Götterbaum
- Betula nigra	Schwarzbirke
- Betula papyrifera	Papierbirke
- Betula pendula	Weiß-, Sandbirke
- Catalpa bignonioides und Sorten	Trompetenbaum
- Corylus colurna	Baumhasel
- Fraxinus excelsior und Sorten	Gemeine Esche
- Malus Hybriden	Zier-Apfel
- Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
- Platanus acerifolia	Platane
- Prunus avium	Vogelkirsche
- Prunus padus	Traubenkirsche
- Prunus serrulata in Sorten	Nelkenkirsche
- Pterocarya fraxinifolia	Flügelnuß
- Sorbus aucuparia und Sorten	Gemeine Eberesche
- Tilia in Arten	Linde

Darüber hinaus können alle der in Kategorie 2 und 3 genannten Laubbaumarten gepflanzt werden.

#### Baumarten - Kategorie 2

- Acer rubrum	Rotahorn
- Aesculus carnea und Sorten	Blutkastanie
- Aesculus hippocastanum und Sorten	Roßkastanie
- Carpinus betulus	Hainbuche
- Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
- Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum
- Cercis siliquastrum	Judasbaum
- Crataegus in Arten	Weiß-/Rotdorn
- Fagus sylvatica und Sorten	Rotbuche
- Fraxinus ornus	Blumenesche
- Liquidambar styraciflua	Amberbaum
- Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum

- Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
- Quercus in Arten	Eiche
- Robinia pseudoacacia und Sorten	Scheinakazie
- Sorbus aria und Sorten	Mehlbeere
- Sorbus aucuparia „Fastigiata“	Säulen-Eberesche
- Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
- Sorbus thuringiaca „Fastigiata“	Thüring. Säulen-Eberesche

### **Baumarten - Kategorie 3**

- Ginkgo biloba	Ginkgo
- Gleditsia triacanthos und Sorten	Gleditschie
- Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche
- Sophora japonica	Schnurbaum
- Taxodium distichum	Sumpfyzypresse

Ist die Anpflanzung anderer, nicht in dieser Anlage aufgeführter Laubbäume (auch Obstgehölze wie hochstämmige Birnbäume, Walnussbäume, Eßkastanien) beabsichtigt, ist dies unter Angabe der betreffenden Baumarten beim Fachbereich Stadtgrün schriftlich zu beantragen.

Über die Art, Größe und Anzahl der anzupflanzenden Bäume entscheidet der Fachbereich Stadtgrün.

## **1.2 Größenordnung, Qualität**

Es werden Laubbäume gemäß den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in der Qualität Hochstamm, 3 - 4mal verpflanzt und mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm vorgeschrieben.

## **1.3 Durchführung von Ersatzpflanzungen**

Die Ersatzbäume sind innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist auf dem darin bezeichneten Grundstück anzupflanzen. Ist dies jahreszeitlich - also innerhalb der Pflanzperiode - nicht möglich, ist beim Fachbereich Stadtgrün schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Die Ersatzbäume sind unter Wahrung ausreichender Pflanzabstände fachgerecht anzupflanzen, ausreichend zu wässern und je nach Baumgröße durch Senkrechtpfähle, Dreiböcke bzw. Drahtanker zu sichern. Die Vorschriften der DIN 18 916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten - sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 7 ist die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

Bei Bäumen, die den festgesetzten Auflagen nicht entsprechen, wird die Anpflanzung weiterer Bäume festgesetzt, wobei sich das Ausmaß nach dem Wertunterschied zur ursprünglich im Bescheid festgelegten Anpflanzung richtet bzw. ist eine Ausgleichszahlung in Höhe dieses Wertunterschiedes zu leisten.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Ersatzbaum nach Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Pflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ersatzbäume, die

während dieser Zeit abgestorben bzw. vor Ablauf dieser Frist noch nicht angewachsen sind, müssen durch gleichwertige Bäume ersetzt werden.

Erfolgen bis zum Ablauf der im Bescheid festgesetzten Frist bzw. der beantragten Fristverlängerung keine Ersatzpflanzungen, wird die Stadt Herne entsprechend §6 Abs. 2 der Baumschutzsatzung für jeden nicht gepflanzten Baum eine Ausgleichszahlung verlangen (siehe Ziff. 2 der Anlage)

#### **1.4 Durchführung von Ersatzleistungen im Baugenehmigungsverfahren.**

Im Baugenehmigungsverfahren - Entfernung von geschützten Bäumen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen - ist dem Fachbereich Stadtgrün bis zur Rohbauabnahme schriftlich mitzuteilen, ob Ersatzpflanzungen durchgeführt werden oder Ausgleichszahlungen erfolgen. Auf die unter den Ziffern 1.6 dieser Anlage aufgeführten Möglichkeiten, Ersatzbäume auf anderen Grundstücken anzupflanzen, wird hiermit verwiesen. Liegt bis zur Rohbauabnahme keine diesbezügliche Erklärung vor, geht die Stadt Herne davon aus, dass Ausgleichszahlungen erfolgen. Bezüglich der Höhe der Ausgleichszahlung, Zahlungsweise, pp. wird auf Ziffer 2 dieser Anlage verwiesen.

#### **1.5 Nichtdurchführbarkeit von Ersatzanpflanzungen**

Ist die Anpflanzung der festgesetzten Bäume auf dem im Bescheid bezeichneten Grundstück aus Mangel an zur Verfügung stehenden Freiflächen etc. nicht oder nur zum Teil möglich bzw. aus fachlicher Sicht, z. B. Einhaltung ausreichender Pflanzabstände, etc. nicht oder nur teilweise durchführbar, ist dies dem Fachbereich Stadtgrün innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung unter Angabe der vorliegenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Anzahl der auf dem Grundstück zur Pflanzung kommenden Ersatzbäume ist dabei anzugeben, wobei sich der Fachbereich Stadtgrün eine Überprüfung vorbehält.

#### **1.6 Anpflanzung auf anderen Grundstücken**

Gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung, dass die festgesetzten Bäume auf dem im Bescheid bezeichneten Grundstück nicht gepflanzt werden können, kann beantragt werden, die Ersatzbäume auf einem anderen und innerhalb der Stadt Herne liegenden Grundstück anzupflanzen. Die Anpflanzung muss jedoch in der näheren Umgebung der beseitigten bzw. zerstörten Bäume erfolgen.

Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Stadtgrün.

#### **2. Ausgleichszahlungen**

Ist die Anpflanzung der festgesetzten Ersatzbäume nicht oder nur teilweise möglich (siehe Ziffern 1.5 und 1.6 dieser Anlage) oder sind Ersatzpflanzungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgt (siehe Ziffer 1.3 dieser Anlage) oder liegt eine im Baugenehmigungsverfahren unter Ziffer 1.4 dieser Anlage geforderte Erklärung bis zur Rohbauabnahme nicht vor, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Herne zu leisten.

Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Herne zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung verwendet. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. dem Wert der Ersatzbäume,

die gemäß Bescheid anzupflanzen sind und den entstehenden Nebenkosten wie z. B. für den Transport und die Anpflanzung der Bäume etc.

Für jeden nicht zur Pflanzung gekommenen Ersatzbaum ist der im Bescheid festgesetzte Ausgleichsbetrag zu entrichten. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist einzuzahlen. Falls die Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden entsprechende Zwangsmaßnahme durch die Stadtkasse eingeleitet.

**Anlage 2**

GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str.1-3 45128 Essen

Stadt Herne  
Fachbereich Stadtgrün  
Auf dem Stennert 9  
44627 Herne

**Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung  
gemäß Baumschutzsatzung**

**ERKLÄRUNG**

**[ ] Ersatzpflanzung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die im Bescheid vom 05.03.2020 festgesetzte Ersatzpflanzung auf dem Grundstück Hertener Str. 16, 44653 Herne bis zum 31.12.2022 spätestens bis zur Schlussabnahme durchführen werde.

Gemäß §6 Abs. 7 werde ich die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

**[ ] Ausgleichszahlung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die im Bescheid vom 05.03.2020 festgesetzte Ausgleichszahlung von 7.380,- nach Entfernung der Bäume zahlen werde. Die Baumentfernung teile ich Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit.

**[ ] Sonstiges**

---

---

---

(siehe hierzu die im Bescheid beigefügten Durchführungshinweise)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

---

Datum

Unterschrift